



Nutzungsvereinbarung für glasfaserbasierte Hausanschlüsse

zwischen

Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümern
(Vorname, Name, Anschrift)

und der

Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG
Altrottstraße 39
69190 Walldorf
(nachfolgend „SWW“)

Mit diesem Vertrag erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für die entgeltpflichtige Herstellung und Anbindung Ihres Hausanschlusses an das Glasfasernetz der SWW.

Die SWW beabsichtigt, das nachfolgend näher bezeichnete Grundstück und Gebäude an ihr modernes und hochleistungsfähiges Glasfasernetz anzubinden. Die Technik ermöglicht es dem Grundstückseigentümer bzw. den sonstigen Nutzern, über die Glasfaseranschlüsse neben herkömmlichen Telekommunikationsdienstleistungen auch hochleistungsfähige Internetanschlüsse und andere zukunftsorientierte Produkte zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Der Grundstückseigentümer gestattet der SWW die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke

_____	_____	_____
PLZ, Ort	Straße	Hausnummer (inkl. Zusatz)
_____	_____	_____
Flur/Flurstück/Gemarkung	Anzahl Gebäude	Anzahl Wohneinheiten

und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der SWW verbleibenden Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz. Die fertiggestellten Hausanschlüsse sowie die durch SWW errichteten Hauseinführungen stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum der SWW. Die Einbringung von Infrastruktur von Drittunternehmen am Hausanschluss oder an der Hauseinführung ist nicht gestattet.



2. Die SWW verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück/die Grundstücke des Grundstückseigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung des Glasfasernetzes beschädigt wird/werden.

3. Der Glasfaserhausanschluss besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt, sowie in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zusätzlichen Komponenten, die eine flexible Netzstruktur ermöglichen, und ggfs. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die Realisierung des glasfaserbasierten Hausanschlusses erfolgt in Standardbauweise. Eine Beschreibung der **Standardbauweise** ist in den Regeln für die Standardinstallation glasfaserbasierter Hausanschlüsse dargestellt. Die Regeln für die Standardinstallation glasfaserbasierter Hausanschlüsse sind Bestandteil dieses Vertrages und diesem als Anlage beigelegt. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Eigentümers vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation sind durch den Eigentümer zu übernehmen. Die Festlegung von Art und Lage des glasfaserbasierten Hausanschlusses auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die SWW. Bei der Errichtung des glasfaserbasierten Hausanschlusses kann die SWW ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen.

4. Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der SWW, das Glasfasernetz oder Teile davon ihren Wettbewerbern zu überlassen, und des Rechts des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines/seiner Grundstücks/Grundstücke zu schließen, ist einzig die SWW bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt.

5. Die SWW ist berechtigt, zur Errichtung des glasfaserbasierten Hausanschlusses **einmalige Hausanschlusskosten in Höhe von EUR 299,00 zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer** zu erheben. Diese Hausanschlusskosten werden **bei Hausanschlüssen bis zu 15 m pauschal** erhoben. Sofern die tatsächliche Hausanschlusslänge jedoch 15 m übersteigt, erhöhen sich die Hausanschlusskosten über die EUR 299,00 zzgl. USt. hinaus um EUR 50,00 zzgl. USt. pro darüber hinausgehendem laufenden Meter. Die Kosten für die Errichtung der Inhausverkabelung sind in den Hausanschlusskosten **nicht** inkludiert. **Diese Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.** Die Abnahme der Inhausverkabelung erfolgt durch die SWW oder deren Dienstleister.



6. Die SWW ist auf der Basis dieses Vertrages nicht verpflichtet, den oben beschriebenen glasfaserbasierten Hausanschluss zu errichten. Die SWW ist vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung des glasfaserbasierten Hausanschlusses abzusehen. In diesem Falle ist die SWW allerdings verpflichtet, dem Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern das Hausanschlusssentgelt gemäß Ziffer 5 zurückzuerstatten, sofern und soweit dieses bereits entrichtet wurde und die SWW sich entscheidet, die Hausanschlusserrichtung doch nicht umzusetzen.
7. Die Errichtung des glasfaserbasierten Hausanschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern. Die Mitarbeiter der SWW oder eines von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und Gebäude im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 genannten Arbeiten nach – und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige – Terminabsprache zu betreten.
8. **Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.** Eine Kündigung ist frühestens 10 Jahre nach Abschluss dieses Vertrages mit einer Frist von drei Monaten möglich. Wird dieser Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 544 BGB bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt die SWW ihr Glasfasernetz auf Wunsch des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer innerhalb von einem Jahr nach dessen schriftlicher Aufforderung hierzu.
9. Sollte eine Verlegung des glasfaserbasierten Hausanschlusses aus vom Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser/haben diese die Kosten der Verlegung zu tragen. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der von der Verlegung betroffene Teil ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstückes dient.
10. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragsparteien diese – in dem Willen, den Vertrag im Übrigen aufrechtzuerhalten – durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
11. Zur Erfüllung dieses Vertrages ist die SWW berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt aus-



schließlich für Zwecke dieses Vertrages. Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist die SWW.

12. Im Falle der Grundstücksveräußerung wird/werden der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümer die SWW entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Der/die Grundstückseigentümer stellt/stellen den Vertragseintritt des Erwerbers in diesen Vertrag gemäß §§ 578, 566 BGB sicher.

13. Dieser Vertrag wird erst mit der Unterschrift beider Parteien rechtskräftig.

Ansprechpartner zur gemeinsamen Absprache des Glasfaser-Hausanschlusses

Bitte stellen Sie sicher, dass die folgende Kontaktperson für Absprachen zur Erstellung des Glasfaser-Hausanschlusses zur Verfügung steht und für die notwendigen Ausbaumaßnahmen Zutritt zum Gebäude gewährt.

Vorname, Name

Telefon

E-Mail-Adresse

Ich bin damit einverstanden, dass die SWW meinen o. a. Namen und meine o. a. Anschrift sowie meine Kontaktdaten verwendet, um mich per Post, Telefon oder E-Mail über neue glasfaserbasierte Angebote zu informieren. Meine Einwilligung kann ich jederzeit durch schriftliche Erklärung an die SWW oder per E-Mail an glasfaser@stadtwerke-walldorf.de widerrufen.

Ort, Datum

Walldorf, Datum

Grundstückseigentümer

Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG



Widerrufsbelehrung

(1) Widerrufsrecht

Sind Sie Verbraucher, können Sie Ihre Vertragserklärungen innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Den Kauf oder die Miete eines Endgerätes können Sie – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen jedoch nicht vor Vertragsschluss, bezüglich der Lieferung von Waren jedoch nicht vor Erhalt der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG, Altrottstrasse 39, 69190 Walldorf; Fax: 06227 8288-288 oder E-Mail: glasfaser@stadtwerke-walldorf.de.

Die Rücksendung der Sache hat zu erfolgen an:

Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG, Altrottstrasse 39, 69190 Walldorf.

(2) Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

(3) Besondere Hinweise

Dieses Widerrufsrecht besteht nicht, wenn Sie diesen Vertrag für Zwecke Ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit abschließen.

Bei einer Dienstleistung erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben.

Ende der Widerrufsbelehrung